Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und sicherlich keine Rekognoszirung eines technischen Offiziers zu Grunde.

Wäre eine solche technische Rekognoszirung dem Unternehmen vorausgegangen, so hätte dieselbe bei der erprobten Tüchtigkeit der dabei verwendeten Pontonnier-Offiziere sofort die Unmöglichkeit dargethan, mit 56 Pontons und mit dem vorhandenen Verankerungsmaterial 2 Brücken zu schlagen, die vielleicht für die projektirten Operationen nöthig, aber unter den obwaltenden Umständen verderbenbringend ausfallen mußten. Eine Lehre, die uns zu merken wir auch gut thun werden, sind doch schon bei unsern kleinen Friedensübungen solche vom Kommando und Stab einseitig, ohne Berücksichtigung der technischen Faktoren plazirte Brückenübergänge von unangenehmen Resultaten begleitet gewesen.

Schließlich möchte ich speziell meinen Kameraden vom Genie die Lektüre dieses Werkes warm empfehlen; sie werden sicherlich eine Fülle der anregendsten Aufschlüsse über Organisation und Material der technischen Truppen finden, die ja für uns um so höhern Werth besitzen, als wir, den reichen Erfahrungen der Oesterreicher gefolgt, unser Brückenmaterial nach Birago's System geschaffen haben; aber auch für die Offiziere anderer Waffen liegt noch ein reicher Schatz werthvoller Studien und praktischer Fingerzeige für die Kenntniß des Kriegswesens in diesem Buche verborgen.

Mögen die vorstehenden Zeilen dem verdienstvollen Werke Brinner's viele Leser aller Waffen zuführen; einmal in die Hand genommen, wird es ihm gewiß an warmen Freunden und dankbaren Verehrern nicht fehlen. W. S.

Das moderne Infanterie-Gefecht, der kleine Krieg (Detachementskrieg) und die Ausbildung der Kompagnie für das Gefecht. Von E. Zobel, Hauptmann und Kompagniechef im 3. Magdeburg'schen Regiment. Berlin, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis cart. 4 Fr.

Das Büchlein ist für Unteroffiziere und jüngere Offiziere berechnet; es schließt sich an die in Deutschland geltenden reglementarischen Bestimmungen an und begleitet die Kompagnie durch die verschiedenen Phasen der taktischen Ausbildung.

Wenn wir den Inhalt näher betrachten, finden wir 3 Abschnitte u. z. behandeln diese Folgendes:

1. Abschnitt: das Gefecht (Allgemeines, das Gefechtsexerziren, das Gefecht im Terrain, Ortsgefechte). 2. Abschnitt: kleiner Krieg. 3. Abschnitt: die praktische Ausbildung der Kompagnie.

In dem kleinen Büchlein ist auch für unsere Offiziere und Instruktoren viel Instruktives enthalten.

Atlas zur Geschichte des Kriegswesens ꝛc. von Max Jähns, Major im Großen Generalstab. Lieferung 4 und 5. Leipzig, Wilhelm Grunow, 1879. Preis jeder Lieferung von 12 Tafeln 4 Fr. 70 Cts.

Der Atlas ist ein wichtiges Hülfsmittel für das Studium der Kriegsgeschichte. Die künstlerisch ausgeführten Zeichnungen sind elegant und korrekt; die Auswahl der dargestellten Gegenstände, mögen sie Bewaffnung, Taktik, Bauwesen, Belagerung oder Seewesen betreffen, eine vortreffliche.

In obiger Lieferung finden wir:

Heerstraßen und Brücken der Römer, römische Befestigungen und Heerstraßen in Italien und in Deutschland, das römische Seewesen, Kelten und Germanen bis Ende des V. Jahrhunderts, Gallier, Befestigungen dieser Völker; Byzantiner; Neuperser; Araber und Mauren; Indier; orientalische Kriegsfeuerwerkerei; Südgermanen vom V. bis XI. Jahrhundert; Normannen und Angelsachsen; West-Europäer im XI., XII. und XIII. Jahrhundert; Befestigungen vom V. bis XII. Jahrhundert in Italien, Deutschland, Frankreich und Britannien; der Text liegt bis zu Bogen 19 vor.

Wir empfehlen neuerdings das schöne Werk, welches vollständig in 10 Lieferungen erscheint. — Der Preis ist für das Gebotene ein ungemein geringer.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Zur Ergänzung bestehender Lücken im Instruktionskorps der Infanterie wählte der Bundesrath für den Rest der laufenden Amtsdauer: als Instruktor 1. Klasse des III. Divisionskreises: Herrn Hauptmann Alfred Rott in Bern, bisher Instruktor 2. Klasse; als Instruktor 2. Klasse des I. Divisionskreises: Herrn Hauptmann Franz de Werra in Sitten; als II. Gehilfen des Schießinstruktors (prov.): Herrn Hauptmann Alphons v. Wattenwyl in Bern.

— (Kreisschreiben betreffend die Rekrutenschulen.) Der Waffenchef der Infanterie hat an die Militärbehörden der Kantone am 3. Februar folgendes Schreiben erlassen:

Im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartements werden Sie eingeladen, die diesjährigen Rekruten der Infanterie nach Maßgabe des vom Bundesrathe unterm 23. Januar l. J. festgesetzten Verzeichnisses der Militärschulen in die Recrutenschulen zu beordern und dabei folgende nähere Weisungen zu berücksichtigen:

1) Die Vertheilung der Rekruten auf die einzelnen Schulen ist Sache der Kantone, jedoch ist das im Schultableau angegebene Verhältniß genau inne zu halten.

2) Diejenigen Kompagnieoffiziere, welche nach der Vorschrift vom 27. März 1878 über außerordentliche Abgabe von Gewehren, Repetirstutzer oder -Gewehre erhalten haben, sind anzuweisen, dieselben in die Schulen mitzunehmen, den übrigen sind beim Abmarsch in die Schulen Repetirstutzer oder -Gewehre mitzugeben.

Ebenso sind mit Gewehren und dazu gehörender Ausrüstung die Waffenunteroffiziere und die Büchsenmacher in die Schulen zu senden. Offiziere, Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher haben sich auf eine genaue Untersuchung der mitgebrachten Waffen gefaßt zu machen.

3) Die Schützen werden in den Schulen selbst ausgewählt und es sind daher sämmtliche gewehrtragende Rekruten als Füsiliere ausgerüstet in die Rekrutenschulen zu senden.

4) Für die Einberufung der Cadres ist nach der Verordnung über die Einberufung zum Instruktionsdienst vom 6. Juli 1876 zu verfahren. Sie wollen daher die Cadres unter Beachtung der in Beilage I resp. II und V zum Schultableau enthaltenen Vorschriften bezeichnen und aufbieten und dem Unterzeichneten jeweilen spätestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Schule das Verzeichniß der aufgebotenen Cadres und sodann dem Schulkommandanten 4—5 Tage vor Beginn der Schule alle bis dahin erfolgten Abänderungen am ursprünglichen Verzeichnisse zusenden.

Die in die erste Hälfte einer Rekrutenschule zu sendenden 4 Tambouren sind dem gleichen Bataillon zu entnehmen, das nach Beilage III zum Schullableau die Musik stellt. Wird die Musik von einem Schützenbataillon gestellt, so haben die Kantone, denen jenes Bataillon angehört, auf jede Schützenkompagnie einen Tambour in die Schule zu beordern.

Hienach finden Sie die Vertheilung der aus verschiedenen Kantonen zusammengesetzten Kompagnie-Cadres auf die einzelnen Kantone und Schulen.

5) Ueber den Turnus, nach welchem die Offiziere in die Rekrutenschulen zu berufen sind, werden folgende nähere Vorschriften aufgestellt:

A. Zu Kompagniechefs sind successive einzuberufen:

a. in erster Linie die Hauptleute, welche noch keine Rekrutenschule seit Inkrafttreten der neuen Militärorganisation gemacht haben. (Einige ältere, nicht mehr auf beiliegenden Verzeichnissen figurirende Hauptleute, sind nicht mehr einzuberufen.)

b. In zweiter Linie die Hauptleute, welche zwar als Oberlieutenants oder Lieutenants seit der neuen Militärorganisation eine Rekrutenschule bestanden, dabei aber nicht als Kompagniechefs funktionirt haben.

c. In dritter Linie die Oberlieutenants, für welche keine Fähigkeitszeugnisse ausgestellt sind, bei denen aber anzunehmen ist, daß sie sich zur Führung von Kompagnien eignen, nach dem Dienstalter.

d. In vierter Linie diejenigen jüngern Oberlieutenants, für welche bereits Fähigkeitszeugnisse zum Hauptmann ausgestellt sind, welche aber noch nie als Kompagniechefs einer Rekrutenschule beigewohnt haben.

B. Als übrige Kompagnieoffiziere sind einzuberufen:

Diejenigen Oberlieutenants und Lieutenants, welche nicht bereits ein Fähigkeitszeugniß zum Hauptmann besitzen und noch keine Rekrutenschule als Offiziere bestanden haben und zwar nach ihrem Dienstalter, zuerst die ältern, dann die jüngern.

Soweit die ältern nicht ausreichen, sind von den brevetirten Offiziersbildungsschülern der Jahre 1877 und folgende nur solche in die Rekrutenschulen zu senden, welche bereits als Offiziere oder Unteroffiziere eine Schießschule bestanden hatten, da von nun ab getrachtet werden sollte, die neu brevetirten Offiziere zuerst eine Schießschule und dann erst eine Rekrutenschule passiren zu lassen.

Wenn möglich schon in die ersten Schulen jeden Kreises sind alle zur Adjutantur abkommandirten Offiziere, welche seit der neuen Militärorganisation noch keine Rekrutenschule bestanden haben, einzuberufen; die Hauptleute und Oberlieutenants als Kompagniechefs, die Lieutenants als übrige Kompagnieoffiziere.

Obigen Grundsätzen gemäß sind von den Herren Kreisinstruktoren Verzeichnisse der einzuberufenden Offiziere aufgestellt worden, die Sie hiemit erhalten und möglichst berücksichtigen wollen. Diese Verzeichnisse sind am Schlusse des Schuljahres mit Ihren Notizen über die Einberufung und mit der Begründung allfälliger Nichteinberufung versehen an den Unterzeichneten zurückzusenden.

Nur wenn die Cadres nach einem rationellen Turnus in die Schulen berufen werden, ist es möglich, die Beförderungen im Sinne des Gesetzes vornehmen zu können. Die Militärbehörden der Kantone werden daher ersucht, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

6) In den Aufgeboten sind die Offiziere darauf aufmerksam zu machen, daß sie beim Einrücken eine Prüfung zu bestehen und Strafe zu gewärtigen haben, wenn die Resultate der Prüfungen billigen Ansprüchen nicht entsprechen.

7) Die Cadres und Rekrutendetachemente haben, sofern ihre Besammlung nicht am Waffenplatze selbst erfolgt, mit eidgen. Marschrouten, welche auch für den Rückmarsch gelten und welche Ihnen vom eidgen. Militärdepartement zugesandt werden, an ihren Bestimmungsort zu reisen.

Die Rekruten werden von einem Instruktionsoffizier am Besammlungsort abgeholt und auf den Waffenplatz geleitet.

Diese Instruktionsoffiziere haben bei der Einkleidung der Rekruten im Sinne der bezüglichen Instruktion des eidg. Militärdepartements vom 25. Februar 1878 mitzuwirken.

8) Die Einrückungszeit für Cadres- und Rekrutendetachemente ist auf spätestens Nachmittags 3 Uhr festgesetzt.

Die Detachemente haben sich jeweilen sofort bei Ankunft auf dem Waffenplatz, also auch wenn sie vor der genannten Stunde einrücken sollten, zu melden.

Es ist den Detachementschefs genau einzuprägen, daß verspätetes Einrücken die Organisation der Schule verzögert und daher strenge bestraft werden wird. Demgemäß sind die Anordnungen für den Abmarsch oder für die Abfahrt mit den Eisenbahnzügen so zu treffen, daß eine Verspätung nicht vorgesehen werden kann.

9) Die Lehrerrekruten aller Kantone, ausgenommen von Tessin, sind auf den 16. Juli, Nachmittags 3 Uhr, nach Luzern zu beordern.

Die Lehrerrekruten sind wie die Infanterierekruten zu bewaffnen, zu bekleiden und auszurüsten. Sie sind beim Aufgebot zu avisiren, das „Synodalheft" mitzubringen.

Ein namentliches Verzeichniß der Lehrerrekruten ist dem Unterzeichneten bis spätestens den 20. Juni einzusenden.

10) Die Büchsenmacherrekruten sind auf den 20. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in die Büchsenmacherrekrutenschule zu beordern.

An Cadres sind zu senden:

a. die Waffenunteroffiziere der Füsilierbataillone 7, 8, 10, 11, 12, 38, 41, 42, 44, 46, 48, 49, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81 und des Schützenbataillons Nr. 7.

b. ein Fourier von St. Gallen.

c. ein Tambour von Basel.

Jedem Waffenunteroffizier ist eine Büchsenmacherwerkzeugtasche mitzugeben; er hat das gefaßte Gewehr sammt Ausrüstung mitzubringen.

Je auf zwei Rekruten ist eine reglementarisch ausgerüstete Büchsenmacherkiste mitzugeben. Diejenigen Kantone, welche nur einen Rekruten senden, haben ebenfalls eine Büchsenmacherkiste mitzugeben.

Die Rekruten sind mit Repetirgewehren und Patrontaschen auszurüsten, und es ist denselben die Anleitung zur Kenntniß und Behandlung der Handfeuerwaffen mitzugeben.

Ein namentliches Verzeichniß der Cadres und Büchsenmacherrekruten jedes Kantons ist dem Unterzeichneten spätestens auf 1. Mai einzugeben.

11) Trompeter- und Tambourrekruten können in keine andern als in die vom Schultableau bezeichneten Rekrutenschulen beordert werden.

12) Die bisher gemachten Erfahrungen veranlassen den Unterzeichneten, Ihnen folgende Anordnungen ganz besonders zur Nachachtung zu empfehlen:

a. Die Fußbekleidung der Rekruten ist anläßlich der Einkleidung einer genauen Inspektion zu unterwerfen, und es sind fehlende Gegenstände schon vor dem Abmarsch zur Schule zu ergänzen (Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements vom 17. Januar 1878).

b. Die Cadres sind mit Bezug auf das Mitbringen der Reglemente einer Inspektion zu unterwerfen und Fehlendes ist nach Maßgabe des Kreisschreibens des eidg. Militärdepartements vom 17. Januar 1878 zu ersetzen.

Die Unteroffiziere haben an Reglementen mitzubringen:

das Dienstreglement;

die Exerzierreglemente (Soldaten-, Kompagnie- und Bataillonsschule);

die Anleitung zum Zielschießen.

c. Die Cadres sind rechtzeitig aufzubieten und es werden die Kantone dringend ersucht, durch Einberufung eines angemessenen starken Piquets, das zur Vermeidung unnützer Kosten aus der Zahl der in der Nähe wohnenden Dienstpflichtigen zu bilden ist, vorzusorgen, daß einzelne Cadres nicht erst nach Beginn der Schulen einrücken.

d. Die Spiele dürfen nicht aus verschiedenen Bataillonen komponirt werden, sondern es sind jeweilen die zusammengehörenden Spiele der betreffenden Bataillone in die Schule zu senden.

13) Die gewöhnlichen Rekrutenschulen werden von den betref-

fenden Herren Kreisinstruktoren, die Büchsenmacherschule von Herrn Hauptmann Volmar, Waffenkontroleur der V. Division, kommandirt.

Der Waffenchef der Infanterie:
Feiß.

Eine Beilage enthält die näheren Bestimmungen über die Ausführung von Beilage III des Schultableau betreffend die Vertheilung der Kompagnie-Cadres auf verschiedene Kantone.

Es wird dabei in Betreff der Lehrerschule besonders bemerkt: Es ist wünschenswerth, daß die aufgebotenen Cadres der deutschen und französischen Sprache mächtig seien.

— (Der Entwurf zu einem Verwaltungs-Reglement) ist kürzlich beendigt worden. Derselbe behandelt: 1) Eintritts-Etat und Rapportwesen. — 2) Dienstpferde. — 3) Marschbefehle und Marschrouten. — 4) Besoldung. — 5) Verpflegung. — 6) Unterkunft.

— (Zur Frage der Landesbefestigung.) Die auf Montag den 15. März vom Offiziersverein der Stadt Bern zur Besprechung der Landesbefestigungsfrage einberufene allgemeine Versammlung war sehr zahlreich besucht, da sich über 400 Personen einfanden.

Als erster Referent trat Oberstlieutenant Zürcher auf. Er hob zunächst hervor, daß durch einen allfälligen Krieg zwischen Deutschland und Frankreich der schweizerischen Neutralität ernstliche Gefahr drohe. Die Franzosen werden, gewitzigt durch die Erfahrungen des letzten Krieges, so schnell als möglich vorzudringen suchen, um den Kriegsschauplatz in Feindesland zu verlegen. Ein direkter Vorstoß durch die Schweiz bietet nun aber für die Franzosen viele Aussichten auf Erfolg, und daß Frankreich in der That eine solche Eventualität in's Auge faßt, dafür bürgen uns die zahlreichen Festungsbauten hart an unserer Grenze von Genf bis Pruntrut, ferner gewisse Eisenbahn- und Straßenanlagen, die nur militärischen Zwecken dienen können. Endlich geht auch diese Absicht aus der französischen Militärliteratur deutlich hervor.

Unser Volk hat es instinktiv herausgefühlt, daß in dieser Sache etwas gethan werden müsse, um unsere Grenzen besser zu schützen. Dies kann aber nur geschehen durch geeignete Landesbefestigungen, welche die Wehrkraft unseres Landes verdoppeln werden und welche auch schon von den alten Schweizern in bedeutendem Umfange angelegt wurden und zu den Erfolgen ihrer Heere jeweilen wesentlich beigetragen haben. Redner erörterte sodann System und Umfang der anzulegenden Befestigungen. Wenn wir aber auch einmal solche besitzen, so dürfen wir dennoch deren Nutzen nicht überschätzen; eben so nothwendig müssen wir auch über eine schlagfertige Armee verfügen. Dazu fehlt es uns aber noch an hinreichenden Waffen und genügender Munition; ferner ist die allgemeine Wehrpflicht bei uns noch nicht konsequent durchgeführt; endlich läßt auch der militärische Vorunterricht (Turn- und Kadettenunterricht) noch viel zu wünschen übrig. Allen diesen Mängeln muß abgeholfen werden.

Um nun die nöthigen Befestigungen durchzuführen, bedarf es allerdings großer finanzieller Opfer. Aber der schweizerische Patriotismus hat sich noch immer bewährt. Wenn unsere Staatsfinanzen hiezu nicht ausreichen, so appellire man an das Volk und veranstalte eine Nationalsubskription, damit mit möglichster Beförderung Hand an das Werk gelegt werden kann.

Artillerie-Oberstlieutenant Schumacher wies nach, daß die gegenwärtige Bewegung zu Gunsten der Errichtung von Landesbefestigungen ihre Entstehung keineswegs etwa einer Pression vom Auslande oder einem Drucke unserer obersten Behörden verdanke, sondern daß sie aus dem Volke selbst stamme. Im Weitern erörterte der Redner verschiedene Bedenken, welche gegen solche Befestigungsanlagen in's Feld geführt werden; alle bisanhin gemachten Einwürfe seien nicht stichhaltig. Zunächst frage man sich, ob denn diese Befestigungen, nachdem man große Opfer für sie gebracht, auch den gehofften Nutzen haben werden? Es sei dies unbestritten, da gute Festungswerke die Widerstandskraft einer Armee um das Fünffache erhöhen. Sodann werde eingewendet, man werde durch Errichtung von Befestigungen allmälig zu einem stehenden Heere übergehen genöthigt sein. Aber schon durch die Anlage der Werke selbst lassen sich permanente Besatzungen vermeiden. Endlich machen sich noch Bedenken finanzieller Natur geltend. Der Redner ist jedoch überzeugt, daß unsere Mittel genügen, wenn wirklich nur dasjenige im permanenten Style ausgeführt wird, was unumgänglich nöthig sei.

Wir dürfen daher, schloß der Referent, zu unsern Behörden das vollste Vertrauen hegen, daß sie diese Frage nach Mitteln und Zweck einer richtigen, praktischen Lösung entgegenführen werden.

Eine weitere Diskussion fand nicht statt.

Mit Einstimmigkeit wurden sodann folgende Resolutionen angenommen, welche im Wesentlichen mit den von einer Versammlung in Thun gefaßten übereinstimmen:

1) Alle in den letzten Jahren gebrachten großen Opfer für Vermehrung unserer Wehrkraft werden dem Lande erst dann von Nutzen sein, wenn wir durch geeignete Vorkehren die wichtigsten Einfallsstraßen zuvor sichern, dadurch eine Ueberrumpelung verhüten und die Besammlung unserer Armee und eine richtige Verwendung der Wehrkraft der Landwehr ermöglichen. 2) Die Befestigung der Grenzen ist daher ein Gebot der Nothwendigkeit und Selbsterhaltung. 3) Durch Unterlassung derselben werden sich Diejenigen, welchen das Land seine Interessen und vor Allem aus die Wahrung seiner Unabhängigkeit anvertraut hat, im Unglücksfalle eine schwere Verantwortlichkeit aufladen. 4) Die Versammlung hofft, daß die eidgenössischen Räthe die nothwendigen Kredite für eine rationelle Landesbefestigung und für Beschaffung von Positionsgeschützen erkennen werden, jedoch ohne Schmälerung der für die übrigen militärischen Zwecke, insbesondere die Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen zu bewilligenden Kredite, und spricht, soweit an ihr, die Bereitwilligkeit aus, die erforderlichen Opfer zu bringen. (Bund.)

— (Litteratur.) Im Verlag der Dalp'schen Buchhandlung ist eine sehr beachtenswerthe Broschüre unter dem Titel: „Warum bedürfen wir einer Landesbefestigung" erschienen. Dieselbe wird (wir wissen nicht mit Recht oder Unrecht) dem Herrn Artillerie-Oberstlieutenant Schumacher zugeschrieben. Im Interesse der für unser Vaterland hochwichtigen Angelegenheit wünschen wir der Broschüre möglichst große Verbreitung.

— (Der Offiziersverein der Stadt Bern) hat Anfangs des letzten Winters den Vorstand wie folgt bestellt: Präsident: Scherz, Alfred, Oberstlieutenant, in Bern; Vizepräsident: Hegg, Em., Major, in Bern; Kassier: v. Wattenwyl, J., Major, in Bern (Bundesgasse 236 c); Sekretär: Suter, Kaspar, Hauptmann, in Bern (eidg. Militärdepartement).

Der Vorstand erließ am 13. November 1879 an alle Offiziere folgendes Circular:

Herr Kamerad! Unter Berufung auf das nebenstehende Programm für die bevorstehende Winterthätigkeit des Offiziersvereins der Stadt Bern laden wir Sie kameradschaftlich ein, dessen demnächst beginnenden Sitzungen mit Ihrer Anwesenheit und, falls Sie noch nicht Mitglied des Vereins sein sollten, auch durch Ihren Eintritt in denselben beehren zu wollen. — Zu Ihrer Orientirung theilen wir Ihnen, außer diesem Programm, noch die Statuten des Vereins mit, ferner die Namen der Mitglieder des in der Sitzung vom 30. Oktober abhin gewählten Vorstandes und endlich die Namen sämmtlicher bisheriger Vereinsmitglieder. — Die Sitzungen finden am Donnerstag statt und beginnen, soweit an dem Vorstand, mit militärischer Pünktlichkeit jeweilen 8 Uhr Abends. — Vereinigungslokal ist der obere Saal des Café National an der Schauplatzgasse.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Der Vorstand des Offiziersvereins der Stadt Bern.

Das Programm für die Winterthätigkeit des stadtbernischen Offiziersvereins von 1879/80 lautete wie folgt, und ist bisher eingehalten worden:

Vorträge wurden gehalten:

Am 20. November 1879: Ueber Märsche und Unterkunft von Herrn Oberstlieutenant Müller.

Am 4. Dezember: Ueber Verpflegung von Herrn Major Hegg; am 18. Dezember: Bemerkungen über die diesjährige Rekrutirung von Herrn Dr. Oberlieutenant Burtscher.

Am 8. Januar 1880: Ueber Eisenbahnen und Telegraphen

von Herrn Major Piaget; am 15. Januar: Fortsetzung von dem Vortrag des Herrn Major Piaget; am 29. Januar: Ueber Lokalgefecht von Herrn Oberstlieutenant Müller.

Am 5. Februar: Ueber Sicherheits- und Kundschaftsdienst von Herrn Major Rott; am 12. Februar: Ueber die Feuertaktik der Infanterie von Herrn Oberst Feiß; am 26. Februar: Ueber Pionnierarbeiten der Infanterie von Herrn Oberstlieut. Walther.

Am 11. März: Das Gefecht der Armeedivision von Herrn Oberstlieutenant Keller; am 25. März: Ein kriegsgeschichtliches Beispiel von Herrn Oberst-Divisionär Meyer.

Am 8. April soll noch ein Vortrag über die Geschichte der Taktik von Herrn Oberstlieutenant Zürcher gehalten werden.

Außer diesen Vorträgen haben im Laufe des Winters 1879/80 auch Uebungen im „Kriegsspiel" stattgefunden.

Nächstens wird ein ausführlicher Bericht über die Winterthätigkeit des Berner Offiziersvereins folgen.

— (Vom aargauischen Genie-Unteroffizierverein) wurden kürzlich in Brugg ein Preisfahren und Preisprofilirübungen veranstaltet unter Leitung und Beurtheilung der Herren Genieoffiziere J. Wespi in Brugg, H. Lindenmann in Aarau, J. Bircher in Aarau, H. Baumann in Villigen und A. Müller in Aarau. Es wurden im Preisfahren 14 Preise und im Abstecken und Profiliren einer Lunette 8 Preise vertheilt. Unter der Zusicherung einer künftigen Unterstützung von Seite der eidgen. Militärbehörde wurde die Idee der Gründung von Fahrsektionen an geeigneten Stellen im Aargau ausgesprochen, um namentlich auch angehenden Rekruten zur Geniewaffe Anlaß zur praktischen Vorbildung zu bieten. (Aarg. Tagbl.)

Ausland.

Deutschland. (Diesjährige größere Truppen-Uebungen.) Der Kaiser hat darüber folgende Verordnung erlassen:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

1) Das Gardekorps und das 3. Armeekorps sollen große Herbstübungen: Parade und Korpsmanöver — jedes Armeekorps für sich — und 3tägige Feldmanöver gegeneinander vor Mir abhalten.

Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen entgegensehen.

Das 4. Garde-Grenadierregiment Königin ist zu den Uebungen des Gardekorps heranzuziehen.

Aus dem Beurlaubtenstande sind soviel Mannschaften einzuberufen, daß die vorgedachten Truppen in der in den Friedensetats vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Uebungen abrücken können.

2) Die übrigen Armeekorps haben, soweit nicht aus Nummer 4 dieser Ordre Abänderungen sich ergeben, die im Abschnitt I des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit der Maßgabe abzuhalten, daß versuchsweise die Regiments-Uebungen der Infanterie um zwei Tage verkürzt, die Divisions-Uebungen in der Periode a dagegen um zwei Tage verlängert werden. Diese beiden Tage können je nach Ermessen der General-Kommando's auch zum Exerziren der Infanterie-Brigaden im Terrain benutzt werden.

Diese Verlängerung der Detachements-Uebungen findet auch beim Garde- und 3. Armeekorps statt.

3) Von der Zutheilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist allgemein abzusehen.

4) Behufs Uebungen im Brigade- und Divisions-Verbande sind im Bereiche des 8. Armeekorps auf 16 Tage zusammenzuziehen: die 14., 15. und 21. Kavallerie-Brigade, die Regimenter zu 4 Eskadrons, sowie der Stab und zwei Batterien der reitenden Abtheilung Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7. Außerdem ist von der Kavallerie des 7. und 8. Armeekorps noch je eine Eskadron heranzuziehen.

In administrativer Beziehung hat die gedachte Division von dem General-Kommando bezw. der Intendantur des 8. Armeekorps zu ressortiren.

5) Bei allen Uebungen ist in jeder Richtung auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

6) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen werden den General-Kommando's, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterie-Schulen durch das Kriegsministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.

7) Bei dem 2., 8., 9., 10., 11., 14. und 15. Armeekorps haben Kavallerie-Uebungs-Reisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.

8) Im Juli und August dieses Jahres soll bei Harburg auf der Elbe eine größere Pontonnier-Uebung in der Dauer von 6 Wochen zur Ausführung kommen, an welcher:
zwei Kompagnien des Garde-Pionnierbataillons,
zwei Kompagnien des Schleswig-Holsteinschen Pionnierbataillons Nr. 9,
eine Kompagnie des Pommerschen Pionnierbataillons Nr. 2,
eine Kompagnie des Magdeburgischen Pionnierbataillons Nr. 4,
eine Kompagnie des Hannoverschen Pionnierbataillons Nr. 10,
sowie
je zwei Kompagnien des Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Pionnierbataillons Theil nehmen.

9) Bei Stralsund hat eine kleine Mineur-Uebung stattzufinden.

Die Bezeichnung der theilnehmenden Kompagnien bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten.

10) Von den unter 2 und 4 dieser Ordre bezeichneten Uebungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 28. September dieses Jahres in die Garnisonorte zurückgekehrt sein.

Oesterreich. (Eine Militär-Bahn in Bosnien.) Wie der „Boh." aus Banjaluka geschrieben wird, vervollkommnet sich die Militär-Bahn Banjaluka-Dobrlin immer mehr. Direktor ist jetzt Hauptmann Alois Winkler, Betriebsleiter Hauptmann Aug. Suchomel des Pionnier-Regiments. Den Laien befremdet die durchaus militärische Einrichtung der von Pionnieren und Mineuren der Feldeisenbahn-Abtheilungen gebauten und bedienten Bahn nicht wenig. In der Leichtigkeit und anscheinenden Primitivität der Bauart erinnert sie an die amerikanischen Bahnen; auch in den idyllischen Verhältnissen, unter denen man namentlich in der ersten Zeit verkehrte. In der ersten Zeit mußte man bei Strecken mit großer Steigung wohl selbst aussteigen und Hand anlegen, um den Zug auf die Höhe zu bringen. Dabei muß bemerkt werden, daß Lokomotive und Waggons bedeutend kleiner sind als die auf heimathlichen Bahnen; die Waggons waren früher auch durchaus unbedeckt und nur die sogenannten Offizierswagen mit Plachen überdacht, jetzt kommen schon bedeckte Waggons zur Verwendung. Stations- und Streckenchefs der Bahn sind Offiziere, die Kondukteure Unteroffiziere. Es berührt einen eigenthümlich, im fernen Bosnien das heimathliche deutsche „Station X; so und so viel Minuten Aufenthalt" zu vernehmen. Den höheren Militärs, die mit dem Zuge fahren, erstattet in der Station der Stationschef die dienstliche Meldung. Die Züge führen fast ausschließlich militärische Passagiere. Der Bau der Bahn durch unsere wackeren Pionniere und Genietruppen ist trefflich, ebenso wie die bedeutenden Straßenbauten, die durch unsere technischen Truppen in so kurzer Zeit bereits hergestellt worden sind. Stationshäuser sind in kleineren sogenannten Wasserstationen meist nicht vorhanden; man nimmt einfach Wasser ein und fährt weiter. (Vedette.)

Frankreich. (Mäntel.) Die diesjährige, für Frankreich ungewöhnliche Winterkälte ließ einige Mängel in Bezug auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen in unliebsamer Weise hervortreten. Die Kapote erwies sich als völlig ungenügend für die im Wachtdienst befindlichen Mannschaften der Infanterie, weshalb in der militärischen Presse die schleunige Einführung wasserdichter Mantelkragen, wie solche während der letzten Manöver probeweise in Tragung genommen worden sind, befürwortet wurde. Bei der Kavallerie fehlte es an Vorkehrungen, um die Pferde mit Eisbeschlag zu versehen; man konnte die berittene Garde républicaine in den Straßen von Paris zu Fuß Dienst thun sehen, ebenso vielfach Kavalleristen, welche ihre Pferde am Zügel führten. (N. M. B.)